

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Tageblatt und Anzeiger).

Edigmann-Meissner
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Bundesgesetzblatt
Nr. 22

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Untergericht und den Stadtrat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 179.

Freitag, 4. August 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsres Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter des Kaiserl. Postamtsstelle vierzehntlich 2,10 Pf., monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für gleiches Jahr nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundschrift-Spalte (7 Silben) 20 Pf., Preis für die 48 mm breite Grundschrift-Spalte (7 Silben) 20 Pf., Preis für die 48 mm breite Grundschrift-Spalte (7 Silben) 20 Pf.; Zeitungen und Zeitschriften werden nach der Zeitung verfüllt, durch Klage eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Betrieb der Druckerei, der Eisenbahnen oder der Verkehrsbehörden — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Reste oder sonstiger irgendwelcher Sanktionen des Rotationsdruck und Verlag: F. Jünger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 60. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Sähnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Bekanntmachung.

den Handel mit Brotgetreide und Wintergerste zu Saatzwecken betreffend.
Auf Grund von § 6a der Bundesratsverordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 — Reichsgesetzblatt Seite 613 — und den vom Reichsminister gemäß Absatz 2 dieser Vorschrift erlassenen Ausführungsbestimmungen ermächtigt die Reichsgetreidestelle die für die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide zuständigen Kommunalverbände zur Zulassung von Händlern zum Handel mit Brotgetreide zu Saatzwecken, soweit der Verkauf nur innerhalb des Kommunalverbandes erfolgen soll. Die Zulassung darf nur erteilt werden an außerläufige Händler, die schon im Bereich des Saatgetreidehandels betrieben haben; sie ist ferner von einer Prüfung des Bedürfnisses abhängig zu machen und nur auf Widerfuhr zu erteilen. Außerdem ist zur Bedingung der Zulassung zu machen, dass die nachstehenden Vorschriften über den Verkehr mit Saatgetreide beobachtet werden, das über Häuse und Werksäle von Saatgetreide genau Buch geführt wird und das der Weiterverkauf des Saatgetreides nur unmittelbar an Landwirte, nicht an andere Händler erfolgt.

Soweit ein Händler beantragt, zum Saatgetreidehandel über den Bereich eines Kommunalverbandes, aber nicht über die Grenze des Königreichs Sachsen hinaus zugelassen zu werden, entscheidet über die Zulassung die Landesgetreidestelle beim Ministerium des Innern. Anträge sind im Falle des Absatz 2 durch den für die gewerbliche Niederlassung des Händlers zuständigen Kommunalverband einzureichen.

Die Zulassung von Saatgutkäufern für Wintergerste erfolgt für solche Händler, die sich ausschließlich mit dem Vertrieb von Samenwaren befassen; oder ihr Ablagelager im ganzen Reich habe, durch die Reichsfluttermittelstelle; für solche Händler, die neben Samenwaren auch mit anderen Güternmitteln, Landesproduktien und dergleichen handeln, sowie für solche, die ein örtlich begrenztes Ablagelager haben, kommt nur die Zulassung innerhalb Sachsen in Frage. Diese Zulassung hat die Reichsfluttermittelstelle der Landesfluttermittelstelle beim Ministerium des Innern übertragen. Dies wird die Zulassung der Händler von einer Prüfung ihrer Zuverlässigkeit abhängig machen und die zugelassenen Händler zur genauen Einhaltung der nachstehenden Vorschriften über den Verkehr mit Saatgerste verpflichten. Die Landesfluttermittelstelle behält sich vor, sich durch Stichproben davon zu überzeugen, dass die Händler über die gekauften und wiederverdauerten Mengen Wintergerste genau Buch führen und wird sich gegebenenfalls die von dem Empfänger dem Händler ausgeständigte Saatkarre vorlegen lassen.

Anträge auf Zulassung zum Handel mit Wintergerste zu Saatzwecken sind durch den für die gewerbliche Niederlassung des Händlers zuständigen Kommunalverband einzureichen. Sommergerste und Samthafer dürfen bis auf weiteres zu Saatzwecken nicht gehandelt werden.

Nachstehend wird die Bekanntmachung des Kriegsernährungsamts über den Verkehr mit Brotgetreide und Wintergerste zu Saatzwecken vom 27. Juli 1916 — Reichsgesetzblatt Seite 854 — zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Ministerium des Innern.

3663

Bekanntmachung über den Verkehr mit Brotgetreide und Wintergerste zu Saatzwecken.

Vom 27. Juli 1916.

Auf Grund des § 6a Abs. 2 der Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt S. 613) und des § 7a der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichsgesetzblatt S. 650) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichsgesetzblatt S. 402) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung von Brotgetreide und Wintergerste an Saatzwecken ist nur gegen Saatkarre erlaubt. Die Saatkarre wird auf Antrag dessen, der Brotgetreide oder Wintergerste zu Saatzwecken erwerben will, von dem Kommunalverband ausgestellt, in dessen Bezirk die Ausgabe erfolgen soll, bei Händlern von dem Kommunalverband, in dessen Bezirk der Händler seine gewerbliche Niederlassung hat.

§ 2. Die Saatkarre muss Namen, Wohnort und Kommunalverband des zum Erwerb Berechtigten, den Ort, wohin geliefert werden soll, und, wenn das Getreide mit der Eisenbahn befördert werden soll, die Empfangsstation, ferne die zu erwerbenden Mengen angeben; sie ist unter Benutzung ihres Vorbruchs nach untenstehendem Muster auszustellen.

§ 3. Die Veräußerung bedarf bei Brotgetreide nach § 2 der Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt S. 613), bei Wintergerste nach den §§ 2, 22 der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichsgesetzblatt S. 650) der Genehmigung des Kommunalverbandes, für den das Getreide beschlagnahm ist.

Die Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn Unternehmer anerkannte Saatgutwirtschaften selbstgezeugtes Saatgetreide der Getreideart, auf die sich die Anerkennung erlaubte Händler (§ 4). Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten solche Wirtschaften, die in der Sozialnummer des gemeinsamen Tarif- und Verkehrsangebers für den Güter- und Tierverkehr im Bereich der Preußisch-Hessischen Staatsseisenbahnverwaltung, der Militärseisenbahnen, der Mecklenburgischen und Oldenburgischen Staatsseisenbahnen und der Norddeutschen Privatseisenbahnen vom 8. September 1915 nebst Nachträgen, Ergänzungen und Berichtigungen als für Roggen, Weizen und Gerste anerkannt aufgeführt sind. Außerhalb des Geltungsbereichs des gemeinsamen Tarif- und Verkehrsangebers bestimmten die Landeszentralbehörden, welche Betriebe als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten.

Unternehmer anderer landwirtschaftlicher Betriebe, die sich nachweislich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkauf von Saatgetreide beschäftigt haben, können der Kommunalverband oder die von ihm ermächtigten Stellen die Genehmigung zum Verkaufe selbstgezeugten Saatgetreides zu Saatzwecken allgemein erteilen.

§ 4. Wer mit nicht selbstgezeugtem Getreide zu Saatzwecken handeln will, bedarf bei Brotgetreide nach § 6a der Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus den Ernten 1916, bei Gerste nach § 7a der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 der Zulassung. Dies gilt auch für Genossenschaften, Konsumvereine und dergleichen.

Die Zulassung wird bei Brotgetreide durch die Reichsgetreidestelle, bei Gerste durch die Reichsfluttermittelstelle erteilt; die Reichsgetreidestelle und die Reichsfluttermittelstelle können andere Stellen zur Erteilung ermächtigen. Soweit es sich um den Verkauf handelt, kann die Zulassung von der Reichsgetreidestelle und der Reichsfluttermittelstelle für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs oder Teilegebiete, von den von ihnen ermächtigten Stellen nur für ihren Bezirk erteilt werden.

Die Zulassung kann an Bedingungen geknüpft werden, insbesondere kann die zulassende Stelle die Beaufsichtigung der Geschäftsführung vorbehalten und die Art der Buchführung einsichtlich des Handels mit Getreide zu Saatzwecken vorordnen.

§ 5. Der Erwerber von Saatgetreide hat die Saatkarre dem Veräußerer spätestens bei Abschluss des Vertrags auszuhändigen. Wird das Saatgetreide mit der Eisenbahn verladen, so hat sich der Veräußerer von der Verladestation auf der Saatkarre die erfolgte Abhandlung unter Angabe der Art des Getreides, der versandten Menge und des Ortes becheinigen zu lassen, nach dem das Getreide verpackt ist. Erfolgt die Verladung nicht mit der Eisenbahn, so hat sich der Veräußerer auf der Saatkarre den Empfang bestätigen zu lassen.

Der Veräußerer hat die Saatkarre mit der von der Eisenbahnverwaltung ausgestellten Bescheinigung über die Abhandlung oder mit der Empfangsbestätigung des Erwerbers

binnen zwei Wochen nach Ablaufung dem Kommunalverband einzureichen, aus dem das Getreide ausgeführt wird. Dieser Kommunalverband hat alsdann dem empfangenden Kommunalverband eine entsprechende Mitteilung zu machen.

§ 6. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.

vom Botschi.

Ausführungsverordnung

zur Bundesratsverordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916

vom 29. Juni 1916.

zu § 3 Absatz 2. Die Befreiung, über Zeit und Art des Ausbrechens sowie über Anzeige und Feststellung des Durchgangs bestimmungen zu erlassen, wird den Amts-

hauptmannschaften und Bezirksfreien Städten übertragen.

zu § 17. Die Anzeige der Kommunalverbände gemäß § 17 sind gleichzeitig dem Ministerium und dem Statistischen Landesamt einzureichen.

Als Selbstversorger sind Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe nur anzuerkennen, wenn sie Produkte von dem für ihre und die Versorgung der Angehörigen ihrer Wirtschaft erforderlichen Brotgetreide und Mehl auf die ganze Versorgungszeit nachweisen können. Der Kommunalverband kann Ausnahmen hierzu bewilligen.

zu § 38 Absatz 1. Die Verpflichtung der Händler, die gesamten von ihnen erzielbaren Erzeugnisse einschließlich allen Abfalls abzuliefern, ist in die Wahlverträge aufdrücklich aufzunehmen.

zu § 44 Absatz 3. Neben die Verteilung der Kleie behält sich das Ministerium des Innern besondere Verfügung vor.

zu § 44 e). Neben den Verkehrs mit ausländischen Brotgetreide und Mehl ergeht besondere Verordnung.

Im übrigen finden die Bestimmungen der Verordnung vom 16. Juni 1915 zur Ausführung der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Getreidejahr 1915 (Sächsische Staatszeitung Nr. 161) Anwendung, soweit sich nicht aus der Bundesratsverordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 oder dieser Verordnung Abweichungen ergeben.

Dresden, den 29. Juli 1916.

598-II B1b

3664

Bekanntmachung, die Gültigkeit der Zuckerkarten betreffend.

Die auf die Zeit vom 7. Mai bis zum 31. Juli 1916 ausgestellten Zuckerkarten über 5 und 20 Pfund sowie die auf den gleichen Zeitraum lautenden Bezugsausweise über 25 Pfund haben mit dem Ablaufe des 31. Juli 1916 ihre Gültigkeit verloren. Auf diese Karten darf daher Zucker nicht mehr abgegeben werden; ein Nachlauf auf Nachlieferung der noch nicht entnommenen Zuckermenge besteht nicht.

Dies gilt auch, soweit die nunmehr ungültigen Zuckerkarten zur häuslichen Aufbewahrung bestimmt waren und mit einem entsprechenden Barometer verschieden sind. Diese auf Einschluß lautenden Karten müssen gegen die gleiche Menge neuer Zuckerkarten eingetauscht werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach § 12 der sächsischen Ausführungsverordnung vom 4. Mai 1916 zur Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Verbrauchszauber vom 10. April 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 261) bestraft.

Dresden, den 3. August 1916.

26 II B VI

3666

Frühlkartoffeln betr.

Unter Ausschluß der Bekanntmachung vom 6. Juli 1916 wird hiermit bis auf Weiteres der freie Verkauf von Frühlkartoffeln innerhalb des Bezirks der Königlichen Amtshauptmannschaft Großenhain durch die Erzeuger freigegeben.

Die Einwohner des Bezirks können hierauf ihren Bedarf auf ihre eigene Hand erwerben. Die Anfuhr in andere Bezirke ist nur mit Genehmigung des Kommunalverbands zulässig.

Kartoffelerzeuger, die größere Posten Kartoffeln zum Verkauf bringen wollen, können sich mit dem Aufzüchter derjenigen Kommunalverbände, denen der Aufzüchtung beseitigten Bezirk gestattet ist und zwar für Chemnitz Firma C. W. Sachsisch-Priestewitz, für Böckau O. Büger in Schönfeld, wenden.

Trotz der Freigabe bleiben die Kartoffelerzeuger verpflichtet, auf Erfordern des Kommunalverbands Kartoffeln zu liefern. Sie haben sich daher über die frei verkäuflichen Bezeichnungen von den Kaufmännern erteilen zu lassen.

Großenhain, am 4. August 1916.

Der Kommunalverband.

Ansprache

des Landesfürstentums an die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden des Landes.

Zwei Kriegsjahre sind dahingegangen und — bis hierher hat uns der Herr geholfen! Trotz der tieferen Röte in unserem Lande und der schweren Heimsuchungen, die über viertausend Familien hereingebrochen sind, wollen wir des Dankes ja nicht vergessen und Gottes unverdiente Güte demütig loben und preisen; denn unser Vaterland ist von dem Elend der Kriegschauplätze verschont, unser tapferer Heer wird immer wieder den Sieg anteil; trotz der Auszehrungskräfte unserer Feinde gab uns Gottes Güte blühen unter täglichem Brot; auch Lüge und Verleumdung aller Art hat uns nicht niederkriegen dürfen; wahrlich, der Herr hat Großes an uns getan, Ihm sei die Ehre!

Und wollten wir es erkennen, dass der Ernst des Krieges weite Kreise unseres Volkes aufserkelt und viele zu Gott zurückgeführt, ja, dass das große Sterben dieser Zeit uns allen die Sorge für die Ewigkeit näher gerückt bat? So manche betrauende Erziehung im Volkstheater, die im weiteren Verlauf des Krieges uns jetzt erschreckt, darf uns doch in der Gewissheit nicht irre machen, dass unter den Truppen draussen und in den Gemeinden dabei viele ihren Gott gefunden, den Segen des Heils erfahren und für ihr inneres Leben einen ewigen Gewinn erlangt haben. Und spürten wir nicht das Weben des göttlichen Geistes in unserem deutschen Vaterland, wenn viel opferseidige Liebe den Sieg über die Selbstsucht davontrug, wenn große Scharen nicht nur mit außergewöhnlichen Gaben, nein erst recht gern persönlich dienen wollten, und wenn solche hilfsbereite Fürsorge für Andere nicht müde wird, den am schwersten Heimgesuchten auch die dunkle Zukunft lichter und freundlicher zu gestalten? O laßt uns dankbar anbeten vor Gottes gutem, gnädigen Willen, der in dieser großen Stunde deutscher Geschichte einen bis in die Ewigkeit reichenden Segen für uns alle bereit hält.

Aber verständigen wir uns nicht durch Unkennt, wenn des Seufzens und Klagens unter uns immer mehr wird, wenn wir wohl von unserem Heer an der Front das Durchhalten als notwendig und selbstverständlich erwarten, aber hier in der Heimat die Schwierigkeiten des täglichen Lebens nicht still und geduldig, tapfer und opferfreudig auf uns nehmen wollen? wenn die berechtigte Sehnsucht nach Frieden in unchristlichem Murren sich ängstigt und wenn unser Volk der Gelüste am Anfang des Krieges vergessend, wieder in das alte,